



Bad Zwischenahn, 03.06.2019

Rundschreiben 06/2019

Blattläuse – Befall weiterhin auf hohem Niveau!

Der Befall mit Blattläusen ist in den Betrieben weiterhin hoch. Bei zunehmend wärmerer Witterung dürfte die Tendenz weiter steigend sein. Betroffen sind derzeit die noch nicht abverkauften B&B-Pflanzen, sowie die ersten getopften Sätze von Sommerkulturen wie Chrysanthemum, Coreopsis, Dahlia, Helianthus, Leucanthemum, Phlox, Rudbeckia, Rosen und Salvia farinacea. Besonders bei der Bekämpfung im Freiland sollte Rücksicht auf die natürlich vorkommenden Blattlausfeinde wie z.B. Marienkäfer, genommen werden und nur nützlingsschonende Präparate verwendet werden. Auch auf die Bienengefährlichkeit der Präparate ist strengstens zu achten!



Sollten Sie zu der wachsenden Zahl unserer Betriebe gehören, die Nützlinge einsetzen, besprechen Sie den Einsatz von "Blattlausgegnern", bzw. die Auswahl von integrierbaren Aphiziden mit Ihrem Berater. Folgende Insektizide stehen zur Verfügung:

Präparat	Bienen- gefährlich- keit	Aufwandmen- ge bis 50 cm Pfl.größe	Anwendungs- häufigkeit pro Kultur/Jahr	Sonstiges
Pirimor Granulat	B4	2,5 g/100m ²	3x	Nützlingsschädigend!
Calypso	B4	1,0 ml/100m ²	3x	Nützlingsschädigend! uG nur mit §22(2) Genehmigung
Mospilan SG	B4	1,5 g/100m ²	1x	Nützlingsschädigend! Nicht bei Verbena!
Plenum 50 WG	B1	2,4 g/100m ²	3x	Aufbrauchsfrist: 30.01.20
Teppeki	B2	0,8 g/100m ²	3x	Neu: Zulassungserweiterung für Zierpflanzen im Freiland, s.u.!
NeemAzal-T/S ¹⁾	B4	30 ml/100m ²	4x	"Öl-Präparat"-Nicht bei Sonne! Nicht in die Blüte!
Spruzit Neu ¹⁾	B4	60 ml/100m ²	8x	Nur uG! "Öl-Präparat"-Nicht bei Sonne! Nicht in die Blüte!

¹⁾Verträglichkeit vor einem großflächigen Einsatz abklären!

B1: Das Mittel ist bienengefährlich, Bienenschutzverordnung vom 19. Dezember 1972 beachten.

B2: Bienengefährlich, ausgenommen bei Anwendung nach dem täglichen Bienenflug bis 23.00 Uhr.

B3: Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet.

B4: Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft.

Flower Trials 2019 – das Topf- und Beetpflanzenevent

Vom 11. bis zum 14. Juni öffnen nicht weniger als 60 Züchtungsunternehmen in den Gebieten Westland (NL), Aalsmeer (NL) sowie der Region Rheinland/Westfalen (DE) ihre Türen, um Produzenten, Exporteuren und Kunden aus der ganzen Welt ihr aktuelles Topf- und Beetpflanzensortiment vorzustellen.

Einzelheiten können Sie unter www.flowertrials.com/de nachlesen.

Entsorgung von Pflanzenschutzmittelverpackungen

In der Mail befindet sich als Anlage der aktuelle Pflanzenschutzhinweis für Zierpflanzen (05/2019) vom Pflanzenschutzamt Niedersachsen. Hierin sind die niedersächsischen Sammelstellen, -orte und Termine des kostenlosen Rücknahmesystems PAMIRA enthalten

Zulassungssituation - Pflanzenschutzmittel

Stomp Aqua (Pendimethalin):

Das BVL hat für das Präparat eine Zulassungserweiterung zum Einsatz bei Blumenzwiebeln und Schnittblumen erteilt. Bisher bestand für Zierpflanzen nur eine Zulassung für den Einsatz auf Stellflächen. Weiterhin wurden neue Indikationen für den Einsatz bei Baumschulgehölzpflanzen zugelassen.

Quickdown (Pyraflufen):

Vom BVL wurde die Zulassung bei Baumschulgehölzpflanzen gegen Unkräuter im Nachaufbauverfahren erteilt. Quickdown ist ein „Brenner“ – eine nachhaltige Wirkung gegen die in der Indikation aufgeführten Wurzelunkräuter (Acker-Winde, Wiesen-Löwenzahn und Acker-Kratzdistel) ist nicht gegeben!

Pietro Verde (Pyrethrine):

Zulassungserweiterung nach Art. 51 in Zierpflanzen

Das BVL gibt die Erweiterung der Zulassung nach Art. 51 für Pietro Verde (006370-00) in Zierpflanzen im Freiland gegen Blattläuse, Weiße Fliegen, Schildlaus-Arten, Freifressende Schmetterlingsraupen, Blattfressende Käfer und Blattwespen (04-001) bekannt. Der Wirkstoff Pyrethrine ist u.a. auch im Spruzit Neu (hier zusammen mit Rapsöl) enthalten.

Teppeki (Flonicamid):

Teppeki hat eine Zulassungserweiterung im Freiland bekommen, diese gilt aber nur für Zierpflanzen. Für die Anwendung in Baumschulgehölzen ist eine einzelbetriebliche Genehmigung nach § 22(2) notwendig.

Serenade ASO (*Bacillus amyloliquefaciens*)

Die Bayer CropScience Deutschland GmbH gibt die Erweiterung der Zulassung nach Art. 51 für **Serenade ASO** (007918-00) gegen verschiedene Schaderreger, **in diversen Kulturen im Gewächshaus**, bekannt:

- **01-001** - gegen *Sclerotinia sclerotiorum* in Salate
- **01-002** - gegen *Pseudomonas syringae*, *Xanthomonas* sp. in Tomate
- **01-003** - gegen *Pseudomonas syringae*, *Xanthomonas* sp. in Gemüsepaprika
- **01-004** - gegen *Pseudomonas syringae*, *Xanthomonas* sp. in Aubergine
- **01-005** - gegen Fusarium-Arten in Tomate
- **01-006** - gegen Fusarium-Arten in Gemüsepaprika
- **01-007** - gegen Fusarium-Arten in Aubergine
- **01-008** - gegen Echte Mehltupilze in Zierpflanzen (ausgenommen: Ziergehölze)
- **01-009** - gegen Echter Mehltau (*Sphaerotheca pannosa*) in Rosen

Trebon 30 EC (Etofenprox):

Zulassung gegen blatt- und nadelfressende Käfer an Zierpflanzen im Freiland

Erinnerung! Widerruf von Plenum 50 WG / TAFARI (beide Pymetrozin) zum 30.04.2019

Wie bereits vor einiger Zeit bekannt gegeben, ist nun der Widerruf der Präparate in Kraft getreten. Der Handel kann nach Behördenangaben die Produkte noch bis zum 30.10.2019 verkaufen. Der Anwender kann es **noch bis zum 30.01.2020 einsetzen**. Danach besteht ein Anwendungsverbot

CCC720 / Chlormequat 720 – Einzelbetriebliche Genehmigungen nach § 22(2) bis 31.12.2021

Das Pflanzenschutzamt Niedersachsen genehmigt wieder Chlormequat 720 (CCC 720) nach § 22(2). Diese Genehmigungen können nach Absprache aller Pflanzenschutzämter nur bis zum 31.12.21 bestehen. Danach können Chlormequat-Altige Pflanzenschutzmittel im Zierpflanzenbau nicht mehr eingesetzt werden.

Substrate mit Aminopyralid-Verunreinigungen

Der Prüfdienst der Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilt auf Anfrage des Gartenbauberatungsringes mit, dass die Düngemittelverkehrskontrolle des Landes Niedersachsen gegen den Inverkehrbringer, der mit dem Pflanzenschutzmittelwirkstoff Aminopyralid verunreinigten Torfchargen eine behördliche Anordnung erlassen hat. Diese Anordnung beinhaltet die Pflanzenschutzmittelfreiheit der in Verkehr zu bringenden Torfchargen, sowie den rückwirkenden Nachweis der abgegebenen Chargen gegenüber uns (*den Prüfdiensten*) als Kontrollorgan.

Die Anordnung fußt auf den durch die Düngemittelverkehrskontrolle ermittelten Analyse- und Prüfergebnisse beim Hersteller der Torfsubstrate.

Privatrechtliche Belange werden hierdurch nicht berührt und abgedeckt. Es obliegt demnach den betroffenen Abnehmern von Torfsubstraten, sich ggf. mit dem Lieferanten oder Hersteller in Verbindung zu setzen, um eine Rücknahme oder Verwertung außerhalb des landwirtschaftlich-gärtnerischen Bereiches zu organisieren.

Eine weitere landwirtschaftlich-gärtnerische Verwertung scheidet somit auch für die betroffenen Gärtnereien aus.

Sollte Sie betroffen sein und hierzu Fragen haben, melden Sie sich bitte beim Berater.

Neue Regelungen zum Pflanzenpass

Wir möchten eingangs nur kurz darauf hinweisen, dass wir nur die Überbringer der Botschaft sind und Ihnen bei der Umsetzung der neuen Regelungen gerne zur Seite stehen. Die Betriebe, welche bereits passpflichtige Kulturen vertreiben, werden die neuen Regelungen sicherlich mit weniger Bedenken und Sorgen hinsichtlich der Umsetzung in die Praxis angehen. Bei den Neulingen steht zunächst die Registrierung beim zuständigen Pflanzenschutzamt an und dann gilt es zu überlegen, mit welchen praktischen Lösungen hinsichtlich der Einheiten, der Form etc. gearbeitet werden soll. Dabei werden natürlich auch die Anforderungen der Kunden mit zu berücksichtigen sein.

Was ändert sich, warum und wann?

Auf Basis der EU Verordnung 2017/625/EU – Kontrollverordnung (OCR) und der EU Verordnung 2016/2031/EU – Pflanzengesundheitsverordnung (PHR) greifen zum 14.12.2019 neue, deutlich weiterreichende Regelungen zum Pflanzenpass als bisher.

Die Verordnungen sollen dafür sorgen, dass z.B. die Kontrollverfahren in der Pflanzengesundheitskontrolle vereinheitlicht werden und ein verbesserter Schutz vor der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen durch eine bessere Rückverfolgbarkeit durch gemeinsame Kontrollstandards erreicht werden.

Ab 14.12.2019 müssen sich alle Betriebe die pflanzenpasspflichtige Ware in den Verkehr bringen, beim zuständigen Pflanzenschutzamt in ein amtliches Unternehmerregister eintragen lassen und erhalten dadurch eine Registriernummer. Hierzu ist ein bundeseinheitlicher Antrag bei den Pflanzenschutzämtern abrufbar. Bestehende Registrierungen bzw. Nummern bleiben erhalten, die Ämter werden die bereits registrierten Betriebe über die Änderungen direkt informieren. Wichtig ist aber zu prüfen, ob die erteilte Nummer aktuell ist, dies trifft in Niedersachsen zu, wenn sie mit DE-NI- gefolgt von einem Zahlencode beginnt

Mit diesem Antrag wird somit die Lizenz zur Ausstellung von Pflanzenpässen beantragt.

Welche Pflanzen sind betroffen?

Betroffen sind alle Pflanzen oder Pflanzenteile zum „Anpflanzen“, also alle lebenden Pflanzen, lebenden Teile von Pflanzen, Überdauerungsorgane wie Knollen, Rhizome, Wurzeln, Kormi, Zwiebel und Saatgut für die Weiterkultur. Somit sind letztlich alle Zierpflanzen, Stauden, Baumschulgehölze, Kräuter etc. von der Regelung betroffen.

Welche Betriebe sind betroffen?

Im Unterschied zur bestehenden Regelung ist der Pflanzenpass auf dem Handelsweg bis zum letzten Inverkehrbringer (z.B. Gartenbaumschule, Gartencenter, Einzelhandelsgärtnerei, Blumengeschäft) erforderlich. Somit müssen auch Einzelhandelsgärtnereien für die Teile ihrer Produktion, die nicht direkt an den Endkunden vermarktet werden, diesen Partien einen Pflanzenpass mit auf dem Weg geben und sich natürlich im Vorfeld dann auch registrieren lassen. Aber auch der Großhandel oder Logistikzentren des LEH müssen sich ggfls. registrieren lassen (siehe Beispiel weiter unten).

Im Versandhandel (incl. Online-Handel) sind dagegen auch Lieferungen an den Endkunden passpflichtig.

Wie muss der Pflanzenpass aussehen?

Die erteilte Registriernummer ist nicht der Pflanzenpass, sondern nur Teil desselbigen – siehe nachfolgendes Muster. In der Anlage finden Sie weitere Muster für mögliche zulässige Formen des zu erstellenden Passes.



Bestandteile des Passes

- A: botanischer Name**
- B: Ländercode und Ihre Registriernummer**
- C: Rückverfolgbarkeitscode** (Lieferscheinnummer, Partienummer) – ist nicht erforderlich für Ware die für den Absatz an den Endnutzer vorbereitet ist, also Fertigware wie Zimmerpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen etc.
- D: ggfls. Ursprungsland** bei Im- und Exporten

Das Wort **Pflanzenpass** muss **in der oberen rechten Ecke** stehen, gefolgt von einem Schrägstrich und dem Wort **Plant Passport**.

Oben links die Flagge der Europäischen Union, farbig oder grau-weiß bzw. schwarz-weiß

- Der Rückverfolgbarkeitscode kann auch in Form eines Strichcodes, eines Hologramms, eines Chips oder eines anderen Datenträgers ergänzt werden
- Für die Lieferung in Schutzgebiete gelten weiterreichende Anforderungen
- Der Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett, es muss rechteckig oder quadratisch und mit bloßem Auge jederzeit an der Handelseinheit klar erkennbar sein.
- Hinsichtlich der Größe, Nutzung der Begrenzungslinien, dem Seitenverhältnis sowie der Schriftart besteht Flexibilität
- Der Pass kann auch in vorhandene Etiketten integriert werden oder auf die Verpackungseinheit gedruckt werden

Die Registrierung und die Erstellung des Pflanzenpasses sind grundsätzlich die „kleineren“ Übel der neuen Regelungen. Der Pflanzenpass ist fest an jeder Handelseinheit anzubringen.

Eine Handelseinheit ist die kleinste im Handel oder auf der Vermarktungsstufe verwendete Einheit von Waren, die als solche Einheit erkennbar ist, weil sie einheitlich zusammengesetzt ist und den gleichen Ursprung hat (Kiste, ein Tray, ein Bündel bis hin zur Einzelpflanze).

Diese Regelung sorgt aktuell für Diskussionen, Unsicherheit und letztlich natürlich auch für höheren Aufwand in den Betrieben.

Beispiel Wiederverkäufer, Großhandelsstufe: Bei Ware, die mit einem Pflanzenpass erworben wird und die direkt weiterverkauft wird (d.h. keine Weiterkultur, Zwischenkultur), muss der erhaltene Pflanzenpass grundsätzlich nicht durch einen neuen ersetzt werden. Ein neuer Pflanzenpass muss in diesem Fall nur erstellt werden, wenn eine Handelseinheit aufgeteilt wird - außer, die dadurch neu entstehenden Handelseinheiten verfügen bereits über einen Pflanzenpass. Dabei ist sicherzustellen, dass die Waren die Voraussetzungen für den Pflanzenpass noch erfüllen.

Bei der Lieferung z.B. eines CC mit Pelargonium zonale an einen Großhändler könnte also zunächst ein Container als eine Einheit betrachtet werden, also ein Pflanzenpass für diesen CC. Reicht der Großhändler diesen Container ohne Veränderung an einen Kunden weiter, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Verkauft der Großhändler aber die Pflanzen palettenweise an Blumengeschäfte weiter, entstehen neue Einheiten, für diese neuen Einheiten müsste nun der Großhändler jeweils neue Pflanzenpässe ausstellen. Sind dagegen die Paletten als Einheit mit einem Pass versehen, wäre nichts auf Seite des Großhändlers zu unternehmen.

Somit werden sich auch Großhändler oder Handelsunternehmen registrieren lassen müssen. Für den Absatz an Landgard Abholmärkte dürfte in der Regel ein Pass pro Palette ausreichend sein.

Grundsätzlich den Pass z.B. auf den Topf zu drucken oder zu kleben, kann sicherlich viele Lieferketten abdecken, dies wird mit großer Wahrscheinlichkeit die Forderung vieler Handelsunternehmen aus dem Bereich des LEH etc. sein. Werden aber dort in der Kommissionierung (z.B. REWE Zentrallager) komplett neue Einheiten geschaffen, sind auch dort neue Pässe erforderlich.

Welche Anforderungen müssen die Betriebe zusätzlich erfüllen?

Die neue Verordnung setzt auf mehr eigenverantwortliches Handeln von Produzenten und Handelsunternehmen. So sind die Bestände der Pflanzen auf Befehl mit geregelten Schadorganismen (Quarantäneschädlingen) zu untersuchen. Diese Untersuchungen und eigenen Kontrollen müssen dokumentiert und drei Jahre lang aufbewahrt werden. Mindestens sind visuelle Kontrollen vorzunehmen. Diese visuellen Kontrollen werden durch Inspektionen, Probenahmen und Tests durch die zuständige Behörde unterstützt.

Grundsätzlich gilt eine Meldepflicht bei Verdacht oder dem Auftreten eines Quarantäneschädling. Voraussetzung für die Ausstellung von Pflanzenpässen sind bestimmte Kenntnisse, Systeme und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Ware und der Überprüfung kritischer Punkte im Produktions- oder Handelsablauf sowie die Schulung des Personal.

Details zu diesen Anforderungen sind aber leider noch nicht vollständig und eindeutig formuliert.

Aktuell wird zumindest erwartet, dass in Niedersachsen Mitte Juni das Antragsformular für die Registrierung freigeschaltet werden wird. Bezüglich einiger Details werden aber noch Durchführungsbestimmungen diskutiert und somit auch hoffentlich konkretere Hinweise für die Praxis erwartet.

Wichtig ist letztlich, dass jede Pflanzenpartie, dies kann von einer einheitlichen Lastzugladung bis zur Einzelpflanze, auf jeder Handelsebene bis zum Einzelhändler mit einem Pflanzenpass versehen ist, so dass eine Rückverfolgbarkeit möglich wird.

Ihre Berater:
Josef Baumann
Jan Behrens